

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hörlkofen der Gemeinde Wörth (Gebührensatzung Kindertageseinrichtung)

Vom 05.06.2025

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Wörth folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - 1. Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 - 2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Das Essensgeld fällt erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an. Abbestellungen können nur in Härtefällen berücksichtigt werden.
- (3) Benutzungsgebühren sowie Spiel- und Getränkegeld werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren sowie das Spiel- und Getränkegeld werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (4) Das Essensgeld wird für 11 Kalendermonate erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) des Hortes

für eine Buchungszeit von 11,0 bis 14,9 Wochenstunden	119,85 €
für eine Buchungszeit von 15,0 bis 19,9 Wochenstunden	131,85 €
für eine Buchungszeit von 20,0 bis 24,9 Wochenstunden	144,72 €
für eine Buchungszeit von 25,0 bis 29,9 Wochenstunden	164,00 €

b) des Kindergartens/Schulkindergartens

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	112,57 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	131,84 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	144,72 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	168,83 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	192,97 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	202,60 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	225,12 €

c) der Kinderkrippe

1. an 3 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	173,66 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	196,17 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	217,06 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	252,45 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	289,43 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	305,50 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	321,60 €

2. an 4 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	212,25 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	241,20 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	265,31 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	308,73 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	353,76 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	376,27 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	401,99 €

3. an 5 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	241,20 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	273,35 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	300,70 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	352,15 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	401,99 €

für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	434,14 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	466,30 €

Bei der Buchung müssen die Kern- und Mindestbuchungszeiten gem. § 9 Abs. 1 und § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Hörlkofen“ der Gemeinde Wörth für ein gesamtes Kindergartenjahr beachtet werden. Die Buchungszeiten müssen zu Beginn des Betriebsjahres festgelegt und können nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nur einmal im Quartal jeweils zum Quartalsende abgeändert werden

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich 8,00 €.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind monatlich zu entrichten:

a) Im Hort für	
1 Tag/Woche	18,80 €
2 Tage/Woche	37,60 €
3 Tage/Woche	56,40 €
4 Tage/Woche	75,20 €
5 Tage/Woche	94,00 €

b) Im Kindergarten/Schulkindergarten für	
1 Tag/Woche	17,60 €
2 Tage/Woche	35,20 €
3 Tage/Woche	52,80 €
4 Tage/Woche	70,40 €
5 Tage/Woche	88,00 €

c) In der Kinderkrippe für	
1 Tag/Woche	16,40 €
2 Tage/Woche	32,80 €
3 Tage/Woche	49,20 €
4 Tage/Woche	65,60 €
5 Tage /Woche	82,00 €

Eine Rückerstattung erfolgt nur in Härtefällen.

(4) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten. Diese Gebühr entfällt jedoch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit mindestens 20 zusammenhängende Betreuungstage nicht besuchen kann.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) - weggefallen –
- (2) - weggefallen -
- (3) - weggefallen -

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hörlkofen der Gemeinde Wörth in der Fassung vom 25.05.2023, zuletzt geändert am 17.06.2024, außer Kraft.

Hörlkofen, den 05.06.2025
Gemeinde Wörth

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister

